



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 22.03.2021

2021/108
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	25.03.2021	

Betreff

Einrichtung und Betrieb eines kommunalen Corona-Testzentrums in Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, die zur Einrichtung und zum Betrieb eines kommunalen Corona-Testzentrums im Sinne der §§ 6 und 13 der „*Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV)*“ des Bundes vom 08.03.2021 auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erforderlich sind.
2. Das vg. kommunale Testzentrum soll betrieben werden auf der Fläche Gemarkung Rauxel, Flur 20, Flurstück 324. Die zum Betrieb des temporären Testzentrums in Anspruch zu nehmende konkrete Fläche ergibt sich farblich gekennzeichnet aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan.

3. Mit dem operativen Betrieb des unter Ziffer 1 genannten Corona-Testzentrums kann die Verwaltung die FORUM Castrop-Betriebsgesellschaft mbH, Europaplatz 6 - 10, Castrop-Rauxel, beauftragen.
4. Die Finanzierung des kommunalen Testzentrums erfolgt nach den jeweils geltenden einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Finanzierungsregelungen. Dabei wird unterstellt, dass grundsätzlich ein kostendeckender Betrieb des Testzentrums durch die Stadt Castrop-Rauxel dargestellt werden kann.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Im Rahmen der nationalen Strategie zur Eindämmung und Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie kommt neben der Säule „Schutzimpfungen“ der Säule „Coronavirus-Tests“ eine zunehmend herausgehobene Bedeutung zu.

Durch die Coronavirus-Testverordnung des Bundes vom 08.03.2021 sind nunmehr sogenannte „Bürgertestungen“ vorgesehen. Gemäß § 4a TestV haben grundsätzlich alle asymptomatischen Personen einen Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Test. Dieser Anspruch ist an keine Voraussetzungen geknüpft. Über das Ergebnis der Testung ist ein Nachweis auszustellen, der im Rahmen der getroffenen Schutzmaßnahmen der Länder entsprechend berücksichtigt werden kann. Die Testungen im Sinne von § 4a TestV können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden (§ 5 TestV).

Zuständig für die Organisation und Durchführung der Testungen im Sinne der Coronavirus-Testverordnung sind gemäß § 6 TestV die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Dies sind in Nordrhein-Westfalen auf kommunaler Ebene grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte. So betreibt etwa der Kreis Recklinghausen aktuell ein Testzentrum neben der Vestlandhalle in Recklinghausen.

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen möglichst einfachen bzw. niederschweligen Zugang zu den „Bürgertestungen“ einzuräumen, können die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes weitere Leistungserbringer als sogenannte Teststellen und Testzentren beauftragen. So wurden in Castrop-Rauxel - wie in den anderen Städten des Kreises Recklinghausen auch - bereits verschiedene Ärzte und Apotheken als sogenannte Teststellen beauftragt.

Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass insbesondere aufgrund der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen in diesen Teststellen immer nur eine quantitativ sehr eingeschränkte Zahl von Personen getestet werden kann. Bei einem zukünftig deutlich steigendem „Testinteresse“ bzw. „Testbedarf“ ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf über die vgl. Teststellen nicht mehr adäquat gedeckt werden kann. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass nach Angaben des Deutschen Roten Kreuzes, das im Auftrag des Kreises das Testzentrum in Recklinghausen betreibt, die dortigen zwei Teststrecken entgegen erster Prognosen wegen der großen Nachfrage nahezu „in Volllast“ gefahren werden müssen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass angesichts der bevorstehenden Osterfeiertage mit einem deutlichen Testungsbedarf zu rechnen ist und dass ab Mitte April die Hausärzte in die Impfkampagne einbezogen werden sollen und damit voraussichtlich als Teststellen für „Bürgertestungen“ entfallen werden.

Der Bedarf nach einem kommunalen Testzentrum, in dem täglich eine große Zahl von PoC-Tests durchgeführt werden können, ist daher dringend gegeben. Darüber hinaus kann bei Öffnung eines solchen Zentrums vor Ort ein nicht nur unerheblicher „Pendelverkehr“ zum Testzentrum in Recklinghausen oder zu einem Testzentrum in den umliegenden Städten verhindert werden.

Die Finanzierung der sog. „Testzentren“ ist aktuell noch nicht abschließend geregelt, jedoch wird durch den Bund und das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich eine vollum-

fängliche Refinanzierung der in den kommunalen Testzentren entstehenden Aufwendungen avisiert. Aktuell deutet nichts darauf hin, dass diese grundsätzliche Zusage der staatlichen Ebenen nicht umgesetzt werden sollte.

In Anspruch genommen werden könnte die Infrastruktur grundsätzlich auch für die Testungen, die insbesondere die Stadt und der EUV für das eigene Personal im Rahmen der betrieblichen Testkonzepte vornehmen werden; allerdings ist für diese Fälle eine gesonderte Abrechnung und Finanzierung außerhalb des Konzepts der „Bürger-testungen“ erforderlich. Den Beschäftigten bleibt es aber gleichwohl selbstverständlich unbenommen, neben Testungen im Rahmen einer betrieblichen Teststrategie auch die sog. „Bürger-testungen“ in Anspruch zu nehmen.

Das Testzentrum in Castrop-Rauxel ist als „Durchfahrts-Testzentrum“ vorgesehen, dass grundsätzlich die Durchfahrt mit dem PKW vorsieht. Auf diese Weise können persönliche Kontakte (z. B. in Warteschlangen) minimiert werden. Allerdings kann das Testzentrum selbstverständlich auch durch Fußgänger, Zweiradfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer genutzt werden.

Für das Testzentrum ist eine digitale Terminvergabe vorgesehen. Auch die Mitteilung des Testergebnisses soll grundsätzlich digital erfolgen. Hierdurch erübrigen sich insbesondere Wartezeiten und die Bildung von Personengruppen durch Wartende.

Im Falle positiver Testergebnisse ist das Gesundheitsamt zu informieren und die getestete Person wird aufgefordert, bei ihrem Hausarzt unter Verweis auf das positive PoC-Testergebnis einen sog. PCR-Test zur Bestätigung des Befunds vornehmen zu lassen. Die Durchführung eines PCR-Tests in dem kommunalen Testzentrum Castrop-Rauxel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Einrichtung des Testzentrums ist auf der in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche (Parkplatz neben dem WLT-Logistikzentrums am Stadtmittelpunkt) vorgesehen. Insbesondere ist die Fläche verkehrsgünstig gelegen und aus allen Stadtteilen gut zu erreichen. Zudem kann hier von einem geordneten Verkehrsfluss ausgegangen werden.

Es ist beabsichtigt, den operativen Betrieb des Testzentrums aufgrund des vorhandenen Know-hows und verfügbarer Personalressourcen auf die FORUM GmbH zu übertragen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit der städtischen Tochtergesellschaft sind nach Beschlussfassung durch den Rat zu treffen. Gegenüber der beauftragenden Behörde (Landrat des Kreises Recklinghausen) verbleibt die Verantwortung für den Betrieb bei der Stadt Castrop-Rauxel.

Aufgrund der hier vorliegenden Besonderheiten des Sachverhalts wird ausnahmsweise auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der ansonsten obligatorisch auszufüllenden Anlage 1 verzichtet.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

Darstellung entfällt; vgl. Ausführungen im Sachverhalt.

Es wird ein kostendeckender Betrieb des Corona-Testzentrums erwartet.

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA

☐

Buchungsstelle:

NEIN

☐

Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.

☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2019	2020	2021	2022	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☐

nicht gesichert

